

Diese Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Kraft und haben bis zum Erlaß des Gesetzes über die zu bildenden Kirchen- und Schul-Vorstände an deren Stelle der Ortsgeistliche als Local-Schul-Inspector und der betreffende Gemeinde-Vorstand die den Kirchen- und Schul-Vorständen zugewiesenen Functionen auszuüben. (cf. Verordnung vom 20. April 1850 [Ges. Samml. 1850, Nr. X. S. 323 ff.] §. 4, Nr. 8). Alle älteren bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorstehenden Gesetze in Widerspruch stehen, sowie im Besondern auch die Bestimmungen der Verordnungen, die Errichtung von Landrathshämtern betreffend, vom 20. April 1850 (Ges. S. 1850, Nr. X. S. 323 ff.) §. 5, Nr. 2 und der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1850 (Ges. S. 1850, Nr. XXXIV. S. 445 ff.) §. 12, wonach den Fürstl. Landrathshämtern die Aufsicht über die in Frage stehende Thätigkeit der Gemeinde-Vorstände zu Verhinderung der Schul-Versäumnisse überwiesen ist, während sie nach dem Vorstehenden den Fürstl. Kirchen- und Schulen-Inspectionen zusieht, werden gleichzeitig hiermit aufgehoben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. December 1852.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab. Schrift. v. Ketelhodt. v. Bamberg.